№ 31.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 4. August 1860.

Bekanntmachungen.

Den Viehsalz- und Düngesalz-Verkauf betreffend.

Auf höhere Anordnung werden die hinsichtlich des Viehsalz- und Düngesalz-Verkaufs bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen hiermit erneuert zur Kenntniß der Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer gebracht.

A. Viehsalz-Verkauf.

1. Das Viehsalz besteht:
   entweder aus reinem Siedsalz oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalz mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut,
   oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetztem Steinsalz angefertigt sind und fortan auch zur besseren Konservation mit Leinöl werden bestrichen werden.

2. Der Verkauf des Viehsalzes erfolgt verpackt in Säcken zu $^1/_2$ Tonne und als Lecksteine in Stücken zu $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{36}$ Tonne; beide Arten vom 1. August d. J. ab zum Preise von 4 Thalern für die Tonne zu $378^8/_{10}$ Pfund, und bildet $^1/_2$ Tonne des verpackten Viehsalzes resp. ein Leckstein zu $^1/_{36}$ Tonne die geringste verkäufliche Menge.

Die Lecksteine werden nach Stückzahl zum Preise von 10 Sgr., 5 Sgr. und 3 Sgr. 4 Pf. verkauft, dem Käufer kann aber ein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{36}$ Tonne bezeichneten Steine nicht eingeräumt werden, weil die Steine sich nicht ganz genau von einem bestimmten Gewicht herstellen lassen. Die Verkaufsstellen der Provinz Schlesien, in welchen verpacktes Viehsalz und in nächster Zeit auch Lecksteine debitirt werden, sind zur Zeit in Breslau und Umgegend:

Die Faktorei in Breslau in dem Haupt-Amts-Bezirk Breslau.
Die Faktorei in Ohlau " " " " Oels.

3. Viehsalz und Lecksteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen, und dürfen zu keinem anderen als dem declarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz unterliegt den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Samml. S. 359), angedrohten Strafen.

4. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5. Das Viehsalz (mit Einschluß der Lecksteine) wird auf mündliche Angabe des Viehes, für welches es bestimmt ist, von den Verkaufsstellen verabfolgt. Erscheint der Besitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Person, so muß er einen schriftlichen Bestellzettel, welcher ein Verzeichniß seines Viehstandes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Personen kann Ausweis darüber, daß sie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6. In der Regel ist das Viehsalz aus der dem Käufer zunächst gelegenen Verkaufsstelle zu entnehmen. Ausnahmsweise wird solches jedoch auch aus entfernten Faktoreien verabfolgt. In diesem Falle hat der Viehbesitzer in dem Bestellzettel zugleich anzugeben, wieviel Viehsalz und Lecksteine er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten oder aus anderen Faktoreien bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer- (Zoll-) Amtes zu vermerken, in dessen Bezirke sein Wohnort gelegen ist, damit wegen der Kontrole das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7. Die höchste Menge des von den Verkaufsstellen selbstständig zu verabfolgenden Viehsalzes (mit Einschluß der Lecksteine), beträgt 24 Pfund jährlich für ein Haupt Großvieh, und 3 Pfund jährlich für ein Haupt Kleinvieh; ein Viehsalzleckstein wird jedoch auch Demjenigen verabfolgt, welcher nur ein Stück Kleinvieh besitzt. Sollten Landwirthe in ganz besonderen Fällen, (z. B. zum Einsalzen von naß eingebrachtem Futter) mehr Viehsalz gebrauchen, so muß zu dessen Verabfolgung die Genehmigung des betreffenden Haupt-Steuer- (Zoll-) Amtes nachgesucht werden.

B. Düngesalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins, in dessen Bezirke sie wohnen, mitzutheilen. Die Vereins-Vorstände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer- (Zoll-) Amt ihres Bezirks, welches die betreffenden Landwirthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngesalz entnommen werden kann. Als Düngesalz wird der Regel nach Viehsalz zum Viehsalzpreise verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindestens einer halben Tonne. Wünschen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eisen sei, so haben sie ihre Anträge unmittelbar an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu richten, welches solchen Anträgen ausnahmsweise unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen entsprechen wird. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Düngesalzes zu dem bestimmten Zwecke steht, wie bei dem Viehsalz, den Steuerbeamten zu. Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und anderen Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, werden von der Bergwerks-Verwaltung in Staßfurt verkauft.

Breslau, den 19. Juli 1860. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Vorstehende, im Amtsblatt S. 167 abgedruckte Bekanntmachung, wird hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Kreis-Einsassen gebracht. Breslau, den 31. Juli 1860.

Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im abgelaufenen ersten Semester des Jahres 1860 an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 151 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesammt-Brand-Entschädigungs-Summe von 97,104 Thalern beansprucht worden. Außerdem sind aber noch die Ausgaben an Lösch-Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directionen und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz ꝛc., so weit die Zinsen des Reserve-Fonds hierzu nicht auslangen, zu decken. Zu Befriedigung dieser Anforderungen wird die Ausschreibung eines Assecuranz-Beitrages in der hiermit von mir festgesetzten Höhe eines

Zwei- und dreiviertelfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse	1	Sgr.	10 Pf.
in der zweiten Klasse	3	„	8 „
in der dritten Klasse	7	„	4 „
in der vierten Klasse	11	„	— „

für Kirchen jedoch nur die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben. Für die Versicherung von Fabriken und anderer feuergefährlicher Gebäude ist dagegen der Beitrag nach den Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Diese Ausschreibung haben Sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen, und den Communal-Vorständen aufzugeben, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger nach der aufzustellenden Heberolle aufzubringenden Beitrages alsbald und fortlaufend von den Contribuenten ganz in der Art, wie es für landesherrliche Steuern vorgeschrieben ist, dergestalt einzuziehen, daß spätestens bis zum 30. September d. J., welcher Tag als der äußerste Termin hiermit bestimmt wird, nach dessen Ablauf verbliebene Rückstände von den Restanten ohne weitere Verwarnung nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 durch Verhängung strenger Execution eingeholt werden müssen, alle Beiträge an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt eingeliefert sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese äußerste Zahlungsfrist nur für einzelne berücksichtigungswerthe Restfälle nachgegeben wird, und daß die Ortsgerichte nicht behindert sind, die zu pünktlicher Erledigung der Aufgabe der zeitgemäßen Einlieferung der Beiträge ihrerseits für nöthig zu befindenden Maaßnahmen vor Eintritt dieses Termins in Anwendung zu bringen. Jedenfalls sind die Ortsgerichte anzuweisen, innerhalb drei Tagen nach Ablauf dieses Termins einen Nachweis der von ihnen nicht herbeizuschaffen gewesenen Beiträge nach folgenden Rubriken

1) Ort,
2) Name des Restanten,
3) laufende Nummer seiner Versicherung im Ortslagerbuche,
4) Haus- und Hypotheken-Nummer des restirenden Grundstücks,
5) Betrag des Rückstandes,
6) Ursache der ausgebliebenen Zahlung (bei Subhastationen ist der Tag des Tax-, Verkaufs- oder Kaufgeld-Belegungs-Termins zu bezeichnen)

dem Kreis-Steuer-Amte in duplo zu übergeben, widrigenfalls sie persönlich, für den von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 23. Juli 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Schleinitz.

Vorstehende Verordnung mache ich den Dorfgerichten und Kreis-Einsassen mit dem Bemerken bekannt, daß ich die nach dem angegebenen äußersten Zahlungs-Termine noch ausstehenden, nicht vorschriftsmäßig nachgewiesenen Reste an Feuer-Societäts-Beiträgen ohne Weiteres exekutivisch beitreiben lassen muß.

Breslau, den 30. Juli 1860.

Betreffend die Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten, oder die Bewilligung von Pflegegeldern.

Im Amtsblatte der Königlichen Regierung vom 8. Juli 1859, Stück 27, S. 164 u. f. sind die Bedingungen abgedruckt, unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potzdam'schen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden, und zwar

A. bezüglich der Aufnahme, oder
B. „ „ Bewilligung eines Pflegegeldes,

für ehelich geborene und bedürftige Soldatenwaisen.

Falls im Breslauer Kreise dergleichen Soldatenwaisen leben, und der genannten Wohlthat bedürftig sind, erwarte ich, mit Einsendung der vorgeschriebenen Schriftstücke, bis zum 1. Septbr. a. c. die Berichte der betreffenden Dorfgerichte, welche die Orts-Polizeibehörde zu beglaubigen hat.

Breslau den 31. Juli 1860.

Uebersicht

der Zeit-Eintheilung für die Herbst-Uebungen der 11. Division pro 1860.

Benennung der Truppentheile			Dauer der Regiments-Uebungen	Ort der Regiments-Uebungen	Dauer der Brigade-Uebungen	Ort der Brigade-Uebungen	Dauer der Divisions-Uebungen	Ort der Divisions-Uebungen	Bemerkungen.
11. Division.	21. Infanterie-Brigade.	10. Infanterie-Regiment.	Vom 18. bis incl. 25. August,	Schweidnitz.	Vom 31. August bis incl. 4. September,	Oels.	Vom 5. bis incl. 15. Septbr.,	Oels.	An den Uebungen nehmen Theil: 1. und Füsilier-Bat., 1. combin. Grenadier-Regiment. 6. Jäger-Bataillon. 2 Fuß-Batterien. 1 reitende Batterie. 1 Haubitz- dito. 1 Komp. 6. Pionir-Bataillon.
		10. comb. Infanterie-Regiment.	Vom 22. bis incl. 29. August,	Oels.					
	22. Infanterie-Brigade.	11. Infanterie-Regiment.	Vom 21. bis incl. 28. August,	Breslau.	dito.	Oels.			
		11. comb. Infanterie-Regiment.	Vom 16. bis incl. 23. August,	Glatz.					
	11. Cavallerie-Brigade.	1. Cuirassir-Regiment.			dito.	Oels.			
		4. Husaren-Regiment.	V. 24. b. incl. 27. August,	Ohlau.					
		3. comb. Drag.-Reg.	V. 17. b. incl. 30. August,	Bernstadt.					

Breslau, den 28. Juni 1860.

Hierzu eine Beilage.

Beilage
zu Nr. 31 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 4. August 1860.

Die Revision der Waagen, Maaße und Gewichte wird nun von mir in der nächsten Zeit angeordnet werden. Ich verweise daher wiederholt auf die beiden Kreisblatt=Verfügungen vom 28. Juni c., S. 154 u. 155 und erwarte, daß die Müller und sonstigen Gewerbetreibenden gestempelte Waagen und Maaße und die neuen geeichten Gewichte anschaffen, damit ich nicht genöthigt werde, dieselben der k. Polizeianwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Die bestellten Waagetabellen und Mühlenordnungen werde ich in den nächsten Tagen verschreiben und dann den Bestellern zukommen lassen.

Breslau, den 1. August 1860.

Die Verpachtung von Jagden betreffend.

In diesem Jahre sind wieder einige Jagdpacht=Contracte abgelaufen; z. B. in Albrechtsdorf, Bettlern, Gr.=Bresa, Carlowitz, Krolkwitz, Groß= und Klein=Masselwitz, Oderwitz, Oswitz, Ransern, Schosnitz, Sillmenau, Stabelwitz, Zweibrodt 2c.

Wegen etwaniger anderweiter Verpachtung dieser Jagden haben die betreffenden Dorfgerichte rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dabei den § 10 des Jagd=Polizei=Gesetzes zu beachten. — Wegen der Grundsätze, die bei Abgrenzung der Jagdbezirke zu beachten, verweise ich auf die Kreisblatt=Verordnung vom 2. April 1859, S. 73 und wegen der zu den Pachtverträgen zu verwendenden Stempel auf die Kreisblatt=Verfügung vom 8. September 1853, S. 219. Auch empfehle ich wiederholt den § 10 der zuerst erwähnten Kreisblatt=Verfügung zu befolgen und hiernach den Endtermin der Jagdzeit zu bestimmen.

Die Bestimmung, wonach dergleichen Verträge nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Landräthe abgeschlossen werden durften, ist neuerdings aufgehoben und letzteren nur zur Pflicht gemacht, den Abschluß gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten.

Um diese Pflicht erfüllen zu können, würde es nothwendig sein, daß mir Entwürfe von den betreffenden Verträgen eingereicht werden, damit ich von den Bedingungen und Modalitäten, unter denen dieselben abgeschlossen werden sollen, im Voraus Kenntniß erhalte.

Da dies aber für die Dorfgerichte größere Weitläuftigkeiten und vermehrte Schreiberei zur Folge haben würde, so will ich gestatten, daß das bisherige Formular zu den Contracten (Kreisblatt pro 1856, S. 231) unverändert beibehalten und in der bisherigen Weise der von beiden Theilen bereits vollzogene Contract zu meiner Kenntnißnahme vorgelegt wird, wenn es die Dorfgerichte nicht vorziehen sollten, mir Contracts=Entwürfe einzureichen und erst, wenn ich gegen dieselben Nichts zu erinnern gefunden habe, mit der wirklichen Verpachtung vorzugehen.

In dem letztern Falle sind dann in den Pachtverträgen in § 1 die Worte: „vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Landrathes" natürlich wegzulassen resp. zu streichen.

Breslau, den 1. August 1860.

(Gefunden.) Am 19. d. M. wurde in der Feldmark Gabitz ein messingner Fuß von einem Altar=Leuchter, an welchem die eiserne Spille noch befindlich, gefunden; es gehört der Fund wahrscheinlich einer Kirche, welche beraubt worden, und erwarte ich bald Nachricht, wenn eine Kirche im Breslauer Kreise hiervon betroffen worden; so wie die Recognoscirung des qu. Bruchstücks.

Breslau, den 31. Juli 1860.

Verloren. Auf der Straße von Breslau nach Criptau ist dem Dominial-Kutscher Kothe zu Gr.-Peterwitz bei Canth am 31. Juli a. c. des Nachmittags eine rothsaffianene ordinaire Brieftasche mit 11 Thlr. Kassenscheinen, und zwar zwei sächsische Fünfthaler- und ein preußischer Einthaler-Schein, sowie mehrere für das Dominium Gr.-Peterwitz zu Breslau bezahlte Rechnungen verloren gegangen. Der ehrliche Finder hat die qu. Brieftasche hier abzugeben und wird ihm eine angemessene Belohnung zugesichert.

Breslau, den 2. August 1860. **Der Königliche Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Privatjäger Heinrich Gotschlich aus Eckersdorf, hat sich unter Mitnahme einer dem Gerbermeister Emil Gergler in Silberberg gehörigen Büchse entfernt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt.

Alle Behörden werden ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, die Büchse ihm abzunehmen und mich schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Gotschlich ist am 3. November 1834 zu Eckersdorf, Kreis Neurode, geboren, 6 Zoll groß, hat ein ovales Gesicht, graue Augen, röthlichen Schnurrbart und war bekleidet mit einem grauen Jägerrocke.

Frankenstein, den 26. Juli 1860.

Der Königliche Staats-Anwalt.
Neugebauer.

Nachstehend genannte Bezirks-Hebammen des Breslauer Landkreises haben sich Sonnabend, den 18. August 1860, Vormittag 10 Uhr, bei dem Kreisphysikus Dr. W. Klose, wohnhaft zu Breslau, am Neumarkt Nr. 12, zur diesjährigen Nachprüfung einzufinden:

1) Anna Pohl, geb. Hahn, zu Steine.
2) Bertha Koschate, geb. Wolf, zu Malkwitz.
3) Johanna Hoppe, geb. Schaffer, zu Gnichwitz.
4) Caroline Erdmann, geb. Rösner, zu Klettendorf.
5) Hedwig Pischel, geb. Aßmann, zu Wangern.
6) Henriette Waronneck, geb. Schocke, zu Klein-Sägewitz.
7) Louise Seidler, zu Zaumgarten.
8) Eleonore Sagufe, geb. Eckert, zu Schosnitz.

Alle haben zur Prüfung unbedingt mitzubringen: Lehr- und Fragebuch; das Tagebuch und ihre sämmtlichen geburtshilflichen Apparate. Die Seidler und Sagufe sämmtliche, ihnen von der Königl. Regierung anvertrauten Geräthschaften nebst Kasten. Die Scholzen derjenigen Ortschaften, wo vorstehende Bezirks-Hebammen wohnen, werden pflichtgemäß aufgefordert, diese Einberufung denselben ausdrücklich bekannt zu machen.

Keine dieser einberufenen Hebammen darf ohne Entschuldigung ihrer Ortsbehörde von der Nachprüfung wegbleiben und wird, wenn dies geschieht, zwangsweise auf ihre Kosten dazu eingeholt werden und überdieß noch der Unterstützung seitens der Königlichen Regierung verlustig gehen.

Breslau, den 1. August 1860. Dr. W. Klose, Königl. Kreisphysikus.

Jagd-Verpachtung.

Sonntag, den 12. August, Nachmittags 3 Uhr, wird im hiesigen Gerichtskretscham die Jagd auf hiesiger Feldmark von circa 1245 Morgen meistbietend verpachtet.

Jerasselwitz, den 1. August 1860. Das Dorfgericht.
Döring, Gerichtsmann i. V.

Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von A. Neumann (vorm. Lucas), Breslau, Schuhbrücke Nr. 32.